

Personalreglement

Einwohnergemeinde Kappelen

Inhaltsverzeichnis

I. RECHTSVERHÄLTNIS.....	2
GELTUNGSBEREICH.....	2
ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL	2
GELTUNG VON BESCHLÜSSEN DES REGIERUNGSRATS.....	2
PRIVATRECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL.....	2
KÜNDIGUNGSFRISTEN	2
II. LOHNSYSTEM	3
GRUNDSATZ.....	3
AUFSTIEG.....	3
RÜCKSTUFUNG.....	3
BERÜCKSICHTIGUNG DER FINANZIELLEN SITUATION DER GEMEINDE	4
III. LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
ORGANIGRAMM / KADERSTELLEN	4
KADER	4
ERÖFFNUNG/RECHTSMITTEL.....	4
AUßERGEWÖHNLICHE LEISTUNGEN	4
IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ARBEITSPLATZBEWERTUNG	5
STELLENAUSSCHREIBUNG.....	5
UNFALL- UND KRANKTENTAGGELD-VERSICHERUNG	5
PENSIONSKASSE	5
ABGANGSENTSCHÄDIGUNG RENTENANSPRÜCHE.....	5
SITZUNGSGELD	5
JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, STUNDENANSÄTZE, SPESEN	5
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
INKRAFTTRETEN	6

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Kappelen gemäss Art. 5 wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Aushilfs- und Teilzeitpersonal und Lernende werden privatrechtlich angestellt. Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.</p> <p>² Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht sowie die Verordnung des Gemeinderates gemäss Abs. 1.</p> <p>³ Für Lernende gelten die Bestimmungen des Lehrvertrages sowie ergänzend die Anstellungsbedingungen für Lernende des kantonalen Personalrechts.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, für Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in sechs Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Die Stellen der Einwohnergemeinden Kappelen werden wie folgt in folgenden Gehaltsklassenrahmen zugeordnet:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 20 bis 21 |
| b) | Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 20 bis 21 |
| c) | Verwaltungsangestellte mit minimaler Fachkenntnis/Erfahrung | GKL 10 bis 11 |
| d) | Verwaltungsangestellte mit erweiterter Fachkenntnis/Erfahrung | GKL 12 bis 13 |
| e) | Verwaltungsangestellte mit/in Weiterbildung für Gemeindegader | GKL 15 bis 17 |
| f) | Gemeindegewermeister | GKL 11 bis 12 |
| g) | Abwartung Schulhaus Kappelen | GKL 11 bis 12 |
| h) | Abwartung Gemeindehaus | GKL 9 bis 10 |

² Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die konkrete Gehaltsklasse jeder Stelle innerhalb des Gehaltsklassenrahmens.

³ Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen. Der Gemeinderat beschliesst bei der Anstellung über die Einreihung in die Gehaltsstufe.

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

⁵ Vorbehalten bleibt eine generelle Neueinreihung in Gehaltsklassen und –stufen aufgrund der Übernahme neuer, zusätzlicher Aufgaben oder bei einer Entlastung von Aufgaben.

Rückstufung

Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 10¹ Für die Leistungsbeurteilung des Personals ist die gemäss Organigramm vorgesetzte Stelle verantwortlich. Ist dies der Gemeinderat, so ist dies dasjenige Gemeinderatsmitglied, welches dem jeweiligen Ressort untersteht, welchem das Personal unterstellt ist.

² Die für die Beurteilung Verantwortlichen gehen wie folgt vor:

- a) Sie führen mit den Mitarbeiter/innen einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie besprechen ihre Leistungsbeurteilung und den allfällig vorgesehenen Gehaltsaufstieg mit dem Gemeinderat
- c) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat den bereinigten Antrag bezüglich eines allfälligen Gehaltanstiegs vor den Budgetverhandlungen für das nachfolgende Jahr zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 11¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Außergewöhnliche Leistungen

Artikel 12

Anstelle einer Gehaltsbeförderung kann der Gemeinderat in Absprache mit dem/der Mitarbeiter/in folgende Leistungsanreize gewähren:

- a) zusätzliche Ferien bis zu einer Woche pro Jahr
- b) Auszahlung von Überstunden bis zu einer Woche pro Jahr
- c) Ausrichtung einer einmaligen Prämie bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall
- d) Förderung der persönlichen Weiterbildung
- e) Freistellung während der Arbeitszeit für Tätigkeiten in Berufsverbänden oder an Schulen und Weiterbildungsorganisationen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 13 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus, vorbehalten sind interne Umstellungen von Arbeitsbereichen.
Unfall- und Krankentaggeldversicherung ¹	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und gegen die Folgen von Lohnausfall bei Krankheiten gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Sämtliche Prämien gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
Pensionskasse ²	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Die Beiträge werden zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Sitzungen können entweder durch Entrichtung eines Sitzungsgeldes oder durch Anrechnung/Kompensation der Arbeitszeit entschädigt werden. Die anzuwendende Regelung wird pro Stelle durch den Gemeinderat in Absprache mit dem Angestellten festgestellt und gilt fest pro Kalenderjahr.
Jahresentschädigungen, Stundenansätze, Spesen	Art. 18 Der Gemeinderat regelt Jahres- und Stundenentschädigungen sowie Spesen von privatrechtlich Angestellten, Wehrdienst- und Behördemitgliedern in einer Verordnung.

¹ Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2021 unter fakultativem Referendum, Inkrafttreten per 01.01.2021

² Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2021 unter fakultativem Referendum, Inkrafttreten per 01.01.2021

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 30.11.1996 und die Änderung von Anhang I vom 01.01.2001, auf.

Der Gemeinderat hat diese Änderungen gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen am 20.10.2009.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Kappelen, 02.12.2009

.....

.....

Bescheinigung Inkrafttreten

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der obige Reglementsbeschluss im Amtsanzeiger vom 30.10.2009 publiziert wurde und während 30 Tagen vom 30.10.2009 bis 30.11.2009 unter Hinweis auf das öffentliche Referendum und die Beschwerdemöglichkeit öffentlich aufgelegt ist. Während dieser Frist ist weder ein Referendum noch eine Beschwerde eingegangen.

Die Reglementsänderung tritt somit per 01.01.2010 in Kraft; das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 04.12.2009 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Der Gemeindegeschreiber:

Kappelen, 04.01.2010

.....